

Entschädigungsordnung

ab 01.09.2009

Die Tätigkeit in der Handwerksorganisation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gezahlt. Zur Regelung dieser Leistungen erlässt die Handwerkskammer Rheinhessen folgende Entschädigungsordnung:

I. Vollversammlung

1. Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis

- a. Der Präsident der Handwerkskammer erhält eine Aufwandsentschädigung nach festen Sätzen. Das gleiche gilt für den stellvertretenden Präsidenten bei fortdauernder Beanspruchung. Die Höhe der Entschädigung wird von der Vollversammlung durch den Haushaltsplan festgesetzt. Die Leistungsfähigkeit der Kammer und der Umfang des Aufwandes sind zu berücksichtigen. Beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung mehr als 51,00 €, so wird für eine ehrenamtliche Tätigkeit am Wohn- oder Betriebsort eine zusätzliche Entschädigung nach Buchstabe b nicht gewährt.
- b. Die Mitglieder der Vollversammlung einschließlich der Sachverständigen (§ 107 HwO) erhalten eine Entschädigung bis zu 11,00 € je Stunde, höchstens 88,00 € je Tag, Gesellenmitglieder können auf Antrag anstelle der Entschädigung nach Satz 1 eine Entschädigung in Höhe des nachgewiesenen Lohnausfalles einschließlich der lohngebundenen Abgaben erhalten.

2. Tage- und Übernachtungsgeld

Bei Tätigkeiten außerhalb des Wohn- oder Betriebssitzes wird neben der Entschädigung nach Nr. 1 Tage- und Übernachtungsgeld gewährt gemäß den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in seiner gültigen Fassung.

3. Fahrtkostenerstattung

Tatsächlich entstandene Fahrtkosten bzw. die Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden bis zur Höhe der Erstattungssätze, die für die Bediensteten des Landes Rheinland-Pfalz gelten, gewährt.

4. Nebenkosten

Andere Auslagen, die zum Erreichen des Zwecks der Dienstreise oder zur Durchführung des Dienstgeschäftes unumgänglich notwendig sind, werden als Nebenkosten in der im Einzelnen nachgewiesenen Höhe erstattet. Unter Nebenkosten sind in erster Linie zu verstehen:

Auslagen für Kommunikationsmittel, für Schreibmaterial i.A. Barauslagen, dazu gehören auch die nicht vermeidbaren Mehrkosten für Übernachtung.

5. Allgemeine Bestimmungen

- a. Eine Entschädigung nach Nr. 1 bis 4 wird nicht geleistet, sofern eine solche von anderer Seite gewährt wird.
- b. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch die Handwerkskammer aufgrund der Abrechnung durch den Anspruchsberechtigten mittels Formblatt.

II. Unterrichtserteilung

Für die nebenberufliche Unterrichtserteilung an Kursen zu Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder zur sonstigen beruflichen Fortbildung wird eine Vergütung bis zur Höhe der geltenden Sätze für die Erteilung des nebenberuflichen Unterrichts an den allgemein- und berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz gezahlt.

Hierbei kommt zur Anwendung die im Amtsblatt des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz veröffentlichten Vergütungssätze in der Vergütungsgruppe IIa BAT zuzüglich einer Zulage nach Abschnitt A der Lehrer - Richtlinien der TdL und höher (hier: im Nebenberuf einschließlich Urlaubsvergütung).

Für die nebenberufliche Erteilung von Werkstattunterricht richtet sich die Vergütung nach den landesrechtlichen Vorschriften als Höchstgrenze.

Im Einzelfall kann zur Gewinnung einer besonders qualifizierten Lehrkraft eine davon abweichende Regelung, unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips, getroffen werden.

Abschnitt I Nr. 3 bis 5 findet Anwendung.

Für die Ausarbeitung und die Korrektur von Prüfungsaufgaben wird eine Vergütung gemäß Abschnitt I.1.b gezahlt, wenn keine Pauschalvergütung vereinbart ist.

III. Kreishandwerkerschaften und Innungen

Abschnitt I gilt entsprechend für die Kreishandwerkerschaften und Innungen als Richtlinie gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung der Kreishandwerkerschaften und § 34 Abs. 2 der Innungssatzung. Zweifelsfälle bei der Anwendung der Entschädigungsordnung entscheidet die Handwerkskammer.

IV. Beauftragte und nebenberuflich Tätige

Abschnitt I findet Anwendung auf Personen, die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragt sind (§ 111 Abs. 2 HwO), soweit sie ehrenamtlich tätig werden. Abschnitt I findet ferner Anwendung auf Personen, die für die Handwerksorganisation außer in den Fällen des Abschnitt II nebenberuflich tätig sind.

V. Berufsbildungsausschuß, Gesellen- und Meisterprüfungsausschuß

Abschnitt I Nr. 1 b und Nr. 2 bis 5 findet auf die Mitglieder des Berufsausbildungsausschusses sowie die Mitglieder der Gesellen- und Meisterprüfungsausschüsse entsprechende Anwendung. Dies gilt auch, soweit Gesellenprüfungsausschüsse von den Handwerksinnungen errichtet sind.

VI. Schlußbestimmungen

Die Entschädigungsordnung wurde von der Vollversammlung der Handwerkskammer beschlossen und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

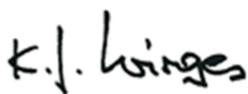

Sie wurde zuletzt geändert am 03. Juli 2001. Soweit die Bestimmungen der Entschädigungsordnung auf die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie des Gesellen- und Meisterprüfungsausschusses anwendbar sind, wurden sie gemäß § 34 Abs. 7 der Handwerksordnung der Anordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und für die Berufsbildung im Bereich der Handwerksordnung vom 15. Oktober 1971 vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr genehmigt.

Die Entschädigungsordnung wurde zuletzt geändert durch:

- Beschluss der Vollversammlung vom 03. Juli 2001 - I, 2 der EntschO
- Beschluss der Vollversammlung vom 03. Dezember 2001 - I, 3b der EntschO
- Beschluss der Vollversammlung vom 24. August 2009 - I, 3 und 4 der EntschO

Ausgefertigt am 24. August 2009

Handwerkskammer Rheinhessen

Wirges
(Präsident)

Tartter
(HGF)